



Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Anfrage 2024-GC-80

Lehraufsicht in unserem Kanton: Wer macht was?

Urheber:	Kolly Gabriel / Morand Jacques
Anzahl Mitunterzeichner/innen:	0
Einreichung:	25.03.2024
Begründung:	---
Überweisung an den Staatsrat:	26.03.2024
Antwort des Staatsrats:	28.05.2024

I. Anfrage

Für die Aufsicht über die berufliche Grundbildung im Kanton Freiburg ist gemäss Kapitel 2.1.5 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG; SGF 420.1) das Amt für Berufsbildung (BBA) zuständig, das die Aufgabe zusammen mit den Lehraufsichtskommissionen erfüllt oder sie an die Lehraufsichtskommissionen überträgt. Diese Lösung funktioniert reibungslos. Eine Weisung regelt die Funktionsweise der Kommissionen. Wir haben jüngst erfahren, dass die Berufsfachschulen des Kantons zusammen mit Lehrpersonen Unternehmensbesuche durchführen.

Die Lernenden in einer Ausbildung zum eidgenössischen Berufsattest (EBA) besuchen die Betriebe, ohne dass ein Auftragsauftrag besteht. Die von den Lehrpersonen gestellten Fragen sind nicht schulischer Art, sondern liegen im Bereich der Lehraufsicht. Wir fragen uns, ob ein derartiger zweiter Besuch rechtmässig und nützlich ist, wo doch vor einigen Jahren die jährlichen Besuche aus Kostengründen durch einen einmaligen Besuch während der Lehrzeit ersetzt wurden.

Diese Tatsachen veranlassen uns dazu, dem Staatsrat die folgenden Fragen zu stellen:

1. Die Berufsfachschulen organisieren Unternehmensbesuche für die Personen in einer EBA-Ausbildung (B-Auftrag). Auf welchen Gesetzesgrundlagen basieren diese Unternehmensbesuche?
2. Was sind die Ziele dieser Besuche?
3. Wie viele Stunden Entlastung haben die Lehrpersonen in den letzten drei Jahren dafür erhalten? Welchem Betrag entspricht dies für den ganzen Kanton?
4. Welche Berufe sind betroffen?

II. Antwort des Staatsrats

Einleitend weist der Staatsrat darauf hin, dass die Lehraufsichtskommissionen eine wichtige Rolle bei der Aufsicht über die berufliche Grundbildung spielen.

In den Lehraufsichtskommissionen sind die Organisationen der Arbeitswelt paritätisch vertreten und soweit möglich durch mindestens eine Lehrperson der Berufsfachschulen. Sie haben die Aufgabe, die kantonale Behörde in Sinne von Artikel 47 BBiG bei der Lehraufsicht zu unterstützen.

Die Lehraufsichtskommissionen erhalten vom BBA für ihre Arbeit eine Pauschalentschädigung. Ihre Mitglieder sind in dieser Sache den [Weisungen des BBA](#) unterstellt. So muss jedes Mitglied namentlich über eine Ausbildungsbescheinigung als Berufsbildnerin oder Berufsbildner verfügen. Mitglieder, die seit zwei Jahren nicht mehr im Beruf aktiv sind, müssen von der Kommission zurücktreten.

Was die zweijährige berufliche Grundbildung betrifft, muss sie zwei gegensätzliche Anforderungen erfüllen. Einerseits müssen die angestrebten operativen Kompetenzen so definiert werden, dass die Inhaberinnen und Inhaber eines eidgenössischen Berufsattests (EBA) intakte Chancen auf dem Arbeitsmarkt haben und andererseits muss dafür gesorgt werden, dass eine grösstmögliche Zahl von Jugendlichen und Erwachsenen einen eidgenössisch anerkannten Titel erlangt. Die Personen, die eine zweijährige berufliche Grundbildung absolvieren, haben Anspruch auf eine fachkundige individuelle Begleitung (FiB), die auf die Entwicklung der persönlichen Kompetenzen der Jugendlichen abzielt, so dass sie den Anforderungen der Gesellschaft, der Wirtschaft und der Ausbildung gewachsen sind und sich in der Arbeitswelt entfalten können. Um diese Ziele zu erreichen, muss alles unternommen werden, um die Eingliederung der Lernenden, die eine berufliche Grundbildung mit EBA absolvieren, zu erleichtern.

Der Begriff der fachkundigen individuellen Begleitung (FiB) bezieht sich auf ein breites schulisches und ausserschulisches Unterstützungsangebot. Diesen Angeboten ist gemein, dass sie bei den individuellen Bedürfnissen der Lernenden ansetzen, um diesen mit gezielten Massnahmen zu einem erfolgreichen Ausbildungsabschluss zu verhelfen. Die FiB hat zum Ziel, Lernende in einer beruflichen Grundbildung mit EBA entsprechend ihren individuellen Bedürfnissen zu unterstützen und einen Lehrabbruch ohne anderes Bildungsvorhaben möglichst zu verhindern. Die FiB berücksichtigt nicht nur die schulischen, sondern alle Aspekte, die den Ausbildungserfolg der Lernenden beeinflussen. Sie befasst sich also neben den schulischen Schwierigkeiten auch mit den psychosozialen Herausforderungen der Lernenden.

Für die Umsetzung der FiB sind die Kantone zuständig. Die Partner der Freiburger Berufsbildung (die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände, die Berufsfachschulen und das Amt für Berufsbildung) haben ab Inkrafttreten des kantonalen Gesetzes im Jahr 2007 eine Freiburger Lösung für die FiB eingeführt. So sind die Berufsfachschulen mit der Erfüllung des Mandats A (Unterstützung im Unterricht – lernen zu lernen) und des Mandats B (Kontakt zwischen Berufsfachschule und Bildungsbetrieb) beauftragt.

Eine [Evaluation](#) im Auftrag des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) bestätigt die erfolgreiche Einführung dieser Betreuung und ihren Nutzen – auch in unserem Kanton.

1. *Die Berufsfachschulen organisieren Unternehmensbesuche für die Personen in einer EBA-Ausbildung (B-Auftrag). Auf welchen Gesetzesgrundlagen basieren diese Unternehmensbesuche?*

Gemäss Artikel 17 des Berufsbildungsgesetzes des Bundes (BBG) ist die zweijährige berufliche Grundbildung, die mit einem EBA abschliesst, so ausgestaltet, dass die Angebote den unterschiedlichen Voraussetzungen der Lernenden besonders Rechnung tragen. Der Grundsatz einer fachkundigen individuellen Begleitung (FiB) für Personen mit Lernschwierigkeiten ist in Artikel 18 BBG verankert und wird in Artikel 10 der Verordnung über die Berufsbildung (BBV) präzisiert. Dieser Artikel legt die besonderen Anforderungen an die zweijährige Grundbildung im Allgemeinen fest. Artikel 10 Abs. 1 BBV schreibt vor, dass die EBA-Grundbildung den individuellen Voraussetzungen der Lernenden mit einem besonders differenzierten Lernangebot und angepasster Didaktik Rechnung trägt. Ist der Bildungserfolg gefährdet, so entscheidet die kantonale Behörde nach Anhörung der lernenden Person und der Bildungsanbieter über eine FiB (Art. 10 Abs. 4 BBV). Die fachkundige individuelle Begleitung umfasst nicht nur schulische, sondern sämtliche bildungsrelevanten Aspekte im Umfeld der lernenden Person (Art. 10 Abs. 5 BBV).

Das SBFi hat ferner einen [Leitfaden](#) mit Empfehlungen für die Kantone und die Berufsfachschulen herausgegeben, um ihnen die Schlüssel für eine erfolgreiche zweijährige berufliche Grundbildung in die Hand zu geben. Die Empfehlungen betreffen hauptsächlich die Umsetzung des Mandats B.

Seit über 15 Jahren sind die Partner der Berufsbildung mit diesem System zufrieden.

2. *Was sind die Ziele dieser Besuche?*

Die Besuche bezwecken Folgendes:

- > Die Funktion der Ansprechperson bei Lern- und anderen Schwierigkeiten ausüben.
- > Regelmässige Standortgespräche mit schriftlicher Dokumentation führen.
- > Zielvereinbarungen mit den Lernenden treffen und kontrollieren/evaluieren.
- > Persönliche Ressourcen, Lernschwierigkeiten und psychosoziale Probleme erkennen.
- > Die Lernenden an geeignete Fachstellen überweisen.
- > Übertritte (z. Bsp. in einen anderen Bildungsgang) organisieren.
- > Die Anspruchsberechtigung auf Nachteilsausgleich erfassen, das Gesuch bearbeiten und die lernende Person gemäss internem Ablauf begleiten.
- > Regelmässigen Kontakt mit den Bildungsverantwortlichen in den Bildungsbetrieben und den überbetrieblichen Kursen pflegen und bei Besonderheiten der Informationspflicht gegenüber den Bildungsverantwortlichen in den Bildungsbetrieben nachkommen.
- > Einen Bericht über den Besuch des Bildungsbetriebs oder der Bildungsorganisation aufstellen.
- > Zusammenarbeiten und die Semesterbilanz zusammen mit allen betroffenen Lehrpersonen aufstellen.
- > Mit den Förderkursverantwortlichen, der Lernberatung und weiteren Fachpersonen zusammenarbeiten.
- > Mit der Ausbildungsberatung der kantonalen Stelle zusammenarbeiten.
- > Mit den Eltern, falls die lernende Person noch nicht 18 ist, möglichst im Einvernehmen mit der lernenden Person zusammenarbeiten.

Auf diese Weise können Begleitmassnahmen koordiniert und das Konzept der «Früherkennung» an der Berufsfachschule verbessert werden.

Diese Unternehmensbesuche bedeuten keine Kontrolle des Bildungsbetriebs durch das BBA, sondern erlauben es, einen guten Kontakt herzustellen, um eine optimale Ausbildung der Lernenden zu erleichtern und die Betriebe bei Problemen zu unterstützen.

3. Wie viele Stunden Entlastung haben die Lehrpersonen in den letzten drei Jahren dafür erhalten? Welchem Betrag entspricht dies für den ganzen Kanton?

Es gibt keine Entlastung für das Mandat B. Es wird nur bei nachgewiesenem Bedarf angewandt. Häufig wird auch darauf verzichtet, wenn die lernende Person von einem spezialisierten Berufsbildungszentrum betreut wird, das über das erforderliche Fachwissen verfügt. Das Mandat B entspricht 550 bis 600 Stunden für alle betroffenen Berufsfachschulen und wird in Rechnung gestellt, das heisst 280 Unterrichtseinheiten für einen Betrag von etwa 30 000 Franken pro Schuljahr.

4. Welche Berufe sind betroffen?

Insgesamt 17 Berufe bzw. 32 Klassen sind betroffen:

- > Assistent/in Gesundheit und Soziales EBA
- > Kaufmann/Kauffrau EBA
- > Detailhandelsassistent/in EBA
- > Küchenangestellte/r EBA
- > Praktiker/in Hotellerie-Hauswirtschaft EBA
- > Restaurantangestellte/r EBA
- > Automobil-Assistent/in EBA
- > Sanitärpraktiker/in EBA
- > Heizungspraktiker/in EBA
- > Spenglerpraktiker/in EBA
- > Schreinerpraktiker/in EBA
- > Malerpraktiker/in EBA
- > Agrarpraktiker/in EBA
- > Lebensmittelpraktiker/in EBA
- > Forstpraktiker/in EBA
- > Gärtner/in EBA
- > Milchpraktiker/in EBA

III. Schluss

Der Staatsrat stellt fest, dass die an die Lehraufsichtskommissionen delegierte Aufgabe der Lehraufsicht wie auch die FiB gut funktionieren. Diese beiden Massnahmen ermöglichen eine effiziente Begleitung der Ausbildung und bieten den Bildungsbetrieben eine willkommene Unterstützung. Die Organisation der FiB basiert auf der Bundesgesetzgebung und bietet den Schülerinnen und Schülern, die während der Lehre mit Schwierigkeiten konfrontiert sein können, eine konkrete Unterstützung. Die Evaluation des SBFI bestätigt diese Tatsache und die erfolgreiche Einführung der FiB, was auch durch die Erfolgsquote der EBA in unserem Kanton belegt wird, die auf die erfreuliche Wirkung dieser Einzelbetreuung zurückzuführen ist.